

F Einberufungsumdmachung.

Auf Grund der Allerhöchst angeordneten Aushebung des gesamten I. L. und I. u. Landsturmes werden zur Landsturmbefreiung mit der Waffe, sofern sie bei der Musterung hierzu geeignet befunden werden, einberufen werden:

1. Die im Jahre 1891 geborenen Landsturmpflichtigen, die bei der Stellung oder Überprüfung „Erfahrungslähig“ befunden oder bis 31. Juli 1914 im Wege der Einberufung und dem gemeinsamen Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder der Gendarmerie entlassen wurden,
2. Die in den Jahren 1895 und 1896 geborenen Landsturmpflichtigen und
3. Diejenigen in den Jahren 1878, 1879, 1880 und 1881 geborenen Landsturmpflichtigen, die — ohne früher in der österreichisch-ungarischen Monarchie wehrpflichtig gewesen zu sein — die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft erst nach dem 31. Dezember des Jahres erlangt haben, in dem sie das 33. Lebensjahr vollstreckt haben, und sich, unbeschadet ihrer Landsturmpflicht, keiner Stellung zu unterziehen hatten.

Bei der Musterung haben nicht zu erscheinen:

- a) Jene, die schon hermalen — auch ohne Waffe — und zwar mindestens seit 10. Jänner 1915, bei den Landsturmpflichtigen Körperheilen seit 26. October 1914, Landsturmbefreiung oder sonst ähnlichen Militärbeschlüssen, insoweit sie in diesem Verhältnisse stehen,
- b) die Kräfte (Zofforen der Wehrpflicht),
- c) die Militärkapellen des Kaiserhauses und des kaiserlichen Hofes, dann alle, die beim Militär gedient haben und in einem staatlichen Versorgungsverhältnisse stehen,
- d) Personen, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Kränklichkeit und gerichtlich erklärtem Irrensin, Wahn- oder Blödsinn behaftet sind, sofern ihrer Befreiung vom Landsturm nicht ebenfalls schon früher angebrochen wurde, ferner sonstige Geisteskranken und Jährlings, alle diese, wenn ein begünstigter Nachweis bei der Musterung vorliegt.

Musterung:

Wets Befehl ihrer Eignung zum Landsturmbefreiung mit der Waffe werden die bezeichneten Landsturmpflichtigen zum Erscheinen vor einer Landsturm musterungscommission einberufen. Diese Commissionen werden in der Zeit vom 10. Februar bis 3. April 1915 antobanden.

Tri, Tag und Stunde der Amtshandlung wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

An welche Musterungscommissionen der einzelne Landsturmpflichtige gewiesen ist, rüchert sich nach seinen Aufenthaltsorte zur Zeit der Erstellung dieser Kundmachung.

Den Landsturmpflichtigen wird die freie Fahrt auf Eisenbahnen und Dampfzügen in den Standorte der Musterungscommissionen und jurist gewährt. Eber diese Begünstigung antritt, hat bei der Aufenthaltsortgemeinde (im Gemeindegemeinde, beim Magistrate) in der Zeit bis Ende Jänner 1915 um die Ausstellung eines Landsturm legitimationsblattes zu bitten.

Wie oben unter 3. bezeichneten Landsturmpflichtigen, dann diejenigen Landsturmpflichtigen, die sich in einem anderen politischen Bezirke als in jenem ihrer Heimatgemeinde aufhalten, enthält die etwa in einer beiderseits Verlautbarung sonst noch bezeichneten Landsturmpflichtigen haben sich auf jeden Fall, und zwar in der Zeit bis Ende Jänner 1915 im Gemeindegemeinde (beim Magistrate) ihrer Aufenthaltsortgemeinde mit ihren Totenamen, wie Tauf- oder Geburtsort, Heimatort, Arbeitsort, Dienstort und x. zu melden und erhalten vortheilhaft ein Landsturm legitimationsblatt.

Das Landsturm legitimationsblatt ist sorgfältig aufzubewahren und zur Musterung mitzubringen.

Die in dieser Kundmachung bezeichneten Landsturmpflichtigen, welche am Größtenen an den für sie in Betracht kommenden Musterungen durch unbeschuldete Aenderungen abgehalten worden, haben sich vor einer Nachmusterungscommission vorzustellen. Wenn und wo diese letzteren Commissionen funktionieren wird, besonders verlautbart werden.

Einrückung:

Die Einberufung der bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung wird — für einen späteren Zeitpunkt erfolgen.

Wenn und wohin die für geeignet Befundenen einzurücken haben, werden sie bei der Musterung erfahren.

Die bei Nachmusterungen geeignet Befundenen haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Begünstigungen:

Jene Landsturmpflichtigen, welche zu den im § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen (angewandte Priester, in der Exerzierung oder im geistlichen Lehramt Angehörige, Kandidaten des geistlichen Standes der geistlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften) gehören, werden zur Landsturmbefreiung mit der Waffe nicht herangezogen; sie haben bei der Musterung zu erscheinen und unter Mitbringung der begünstigenden Dokumente ihre Eigenschaft nachzuweisen.

Landsturmpflichtigen, welche die nach dem Wehrgesetz für die Begünstigung des einjährigen Freiwilligen beschriebene vortreffliche Befähigung entweder letztergenau bei der Stellung nachgewiesen haben oder nachdem bei der Musterung nachzuweisen, wird die Begünstigung erteilt, das Einjährig-Freiwilligenabzeichen während ihrer Landsturmbefreiung zu tragen.

Die in dieser Kundmachung bezeichneten Landsturmpflichtigen können, wenn sie bei der Musterung für geeignet befunden wurden, auch in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr freiwillig eintreten. Dieser Eintritt erfolgt bei den oben unter 2. Genannten, da sie ihrer Stellungspflicht noch nicht Genüge geleistet haben, auf die nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes über den freiwilligen Eintritt abzukommende Prüfung- und Gesundheitsprüfung. Die oben unter 1. und 3. Genannten können entweder auf eine dreijährige — bei der Kriegsmarine vorläufige — Befreiungspflicht oder aber auf Kriegsdienst freiwillig eintreten.

Nach erfolgter Beurlaubung jedoch ist der freiwillige Eintritt in allen diesen Fällen nur bei dem Truppenkommando zulässig, zu welchem der Betreffende als Landsturmann zugerechnet worden ist.

Einberufung und Musterung der bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen.

Es wird bekanntgegeben, daß auch die den obbezeichneten Landsturmpflichtigen entsprechenden Gruppen bei in der Gvidin der zweiten Reserve Dienstpflichtigen bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden. Soweit sich diese in den im Wehrtrakt vertretene Königreiche und Ländern aufhalten, haben sie sich zwischen 29. Jänner und 3. Februar 1915 beim Gemeindegemeinde, beziehungsweise Magistrate ihrer Aufenthaltsortgemeinde unter Mitbringung der in dieser Kundmachung genannten Dokumente zu melden, wo sie ein begünstigt aufzubewahrens legitimationsblatt erhalten, mit dem sie eintreten beim I. u. I. Ergänzungsbefreiungscomando, in dem ihr Aufenthaltsort liegt, zur Musterung zu erscheinen haben.

Den Dienstpflichtigen in der Gvidin der zweiten Reserve wird auf Grund des Legitimationsblattes die freie Fahrt auf Eisenbahnen und Dampfzügen zum nächsten I. u. I. Ergänzungsbefreiungscomando und jurist gewährt.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnungen wird nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft.

Vom Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde.

Wien, am 26. Jänner 1915.

